

Swiss Olympic
Haus des Sports
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen b. Bern

T +41 31 359 71 11
F +41 31 359 71 71
info@swissolympic.ch
www.swissolympic.ch

Ausführungsbestimmungen «Sportwissenschaft»

(integriert im «Nachwuchs- und Elitebeitrag» gemäss Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic»)

Version: 01.07.2021

Ersteller: Abteilung Sport

1 Grundsatz

Mit dem Fördergefäss «Sportwissenschaft» will Swiss Olympic die praxisorientierte (Sport-)Wissenschaft in den Verbänden fördern. Dies soll einerseits über die Subventionierung von wissenschaftlichem Personal, sowie andererseits über die Förderung von wissenschaftlichen Massnahmen und Projekten erfolgen.

Im Fördergefäss «Sportwissenschaft» bestehen demzufolge zwei sich ergänzende Töpfe, mit welchen Swiss Olympic folgende Absichten verfolgt:

1. Förderung von Anstellungen von (Sport-)Wissenschaftler*innen («Topf 1», siehe Abschnitt 2)
2. Förderung von (sport-)wissenschaftlichen Projekten/Massnahmen der Verbände («Topf 2», siehe Abschnitt 0)

Gelder zur Förderung von wissenschaftlichen Anstellungen («Topf 1») werden ausschliesslich an olympische Sportarten der Einstufung 1-2 entrichtet. Beitragsberechtigt für Gelder zur Unterstützung von Massnahmen und Projekten («Topf 2») sind olympische Sportarten der Einstufung 1-3, nicht-olympische Sportarten der Einstufung 1-2, sowie paralympische Sportarten.

2 Anstellungen von (Sport-)Wissenschaftler*innen

2.1 Zweck

Swiss Olympic beteiligt sich an den Personalkosten für (sport-)wissenschaftliches Personal jener Verbände (resp. Sportarten), welche in ihren Strukturen eine (Sport-)Wissenschaftlerin/einen (Sport-)Wissenschaftler mit einem Mindestpensum von 60 Stellenprozent integriert haben.

2.2 Zielgruppe

Olympische Sportarten der Einstufung 1-2, welche in ihren Strukturen eine (Sport-)Wissenschaftlerin/einen (Sport-)Wissenschaftler mit einem Mindestpensum von 60 Stellenprozent integriert haben.

2.3 Kriterien

Ein*e (Sport-)Wissenschaftler*in, für welche*n ein Förderbeitrag beantragt werden kann, muss...

- beim Verband über ein Mindestpensum von 60 Stellenprozent verfügen (mandatiert oder angestellt)
- gemäss Funktionsbeschreibung im Umfang des entsprechenden Pensums (sport-)wissenschaftliche Aufgaben im Verband erfüllen
- in die Verbandsstrukturen integriert sein (enger und regelmässiger Kontakt zu Trainer*innen und Chef Leistungssport, integriert im Organigramm des Verbandes, detaillierter Funktionsbeschreibung vorhanden,...)
- über eine abgeschlossene (sport-)wissenschaftliche Ausbildung verfügen
- bei einer 100%-Anstellung einen Bruttolohn (= für die Sozialversicherungen und Steuern massgebender Lohn)¹ von mindestens CHF 85'000 pro Jahr (bzw. CHF 6'500 pro Monat bei 13 Monatslöhnen) erhalten. Bei tieferen Beschäftigungsgraden liegt der Mindestjahreslohn den Stellenprozenten entsprechend tiefer.

2.4 Beitragshöhe

Sind die unter 2.3 formulierten Anforderungen erfüllt, entscheidet das Auswahlgremium von Swiss Olympic (siehe 2.5) darüber, welche Sportarten einen Beitrag für Personalanstellungen erhalten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach dem Pensum der (Sport-)Wissenschaftler*in und beläuft sich auf CHF 60'000.-/Jahr (bei 60% FTE) bis 100'000.-/Jahr (bei 100% FTE).

¹ Gehaltsnebenleistungen, welche gemäss Lohnabrechnung und Lohnausweis zum Bruttolohn zählen, dürfen angerechnet werden

Verfügt ein Verband über weitere (Sport-)Wissenschaftler*innen, welche die unter 2.3 formulierten Anforderungen erfüllen, kann Swiss Olympic auch Beiträge für mehrere Personen ausrichten, sofern das Gesamtpensum des wissenschaftlichen Personals im Verband folgende Bedingungen erfüllt:

- Bei zwei (Sport-)Wissenschaftler*innen: Insgesamt mindestens 150 Stellenprozent für (Sport-)Wissenschaft
- Für jede*n weitere*n (Sport-)Wissenschaftler*in erhöht sich das Mindestpensum um jeweils 60 Stellenprozent für (Sport-)Wissenschaft (z.B. Mindestpensum für drei Personen: 150% + 60% = 210%)

Die Auswahl der Sportarten, die von einem Beitrag profitieren können, richtet sich grundsätzlich nach den verfügbaren Budgets von Swiss Olympic. Als Kriterien zur Priorisierung und Auswahl der Sportarten kann Swiss Olympic Faktoren wie etwa die Einstufung oder das Medaillenpotenzial einer Sportart beziehen.

Der Beitrag wird grundsätzlich zu Beginn eines Vierjahreszyklus (Einstufungszyklen Sommer-/Wintersportarten) für die Dauer von vier Jahren festgelegt. Anträge innerhalb eines Olympia-Zyklus sind möglich und werden individuell durch das Auswahlgremium von Swiss Olympic beurteilt.

Sportarten, die von einem Beitrag für Personalanstellungen profitieren («Topf 1»), erhalten gleichzeitig eine subsidiäre Unterstützung zur Umsetzung von (sport-)wissenschaftlichen Massnahmen/Projekten (siehe dazu 3.1).

2.5 Prozess

- Swiss Olympic nimmt vor Beginn eines Vierjahreszyklus (Einstufungszyklen Sommer-/Wintersportarten) Kontakt mit den interessierten Verbänden auf
- Interessierte Verbände reichen zuhanden von Swiss Olympic einen Antrag ein, in welchem sie die Erfüllung der unter 2.3 formulierten Kriterien aufzeigen/dokumentieren
- Das Auswahlgremium von Swiss Olympic – bestehend aus Leiter*in Abteilung Sport, Leiter*in Abteilung Olympische Missionen, Leiter*in Sportwissenschaften, Leiter*in Verbandssupport Leistungssport – beurteilt die eingegangenen Anträge und bestimmt jene Sportarten, die einen Beitrag erhalten
- Mit den vom Auswahlgremium definierten Sportarten wird eine Investitionsplanung für den Vierjahreszyklus (Einstufungszyklen Sommer-/Wintersportarten) unterzeichnet

2.6 Controlling

Swiss Olympic nimmt das Controlling anhand der eingegebenen mehrjährigen Investitionsplanung vor. Es wird ein regelmässiger (mindestens jährlicher) Austausch zwischen Verband und Swiss Olympic gepflegt. Swiss Olympic hat jederzeit das Recht auf Einsicht in alle Belege und Unterlagen, welche in Zusammenhang mit der Verwendung des Unterstützungsbeitrages stehen.

3 (Sport-)wissenschaftliche Projekte/Massnahmen der Verbände

3.1 Sportarten, die über eine*n von Swiss Olympic finanzierte*n (Sport-)Wissenschaftler*in verfügen

3.1.1 Zweck

Swiss Olympic beteiligt sich subsidiär an den Kosten für (sport-)wissenschaftliche Massnahmen und Projekte jener Verbände, welche über eine von Swiss Olympic finanzierte Anstellung von mindestens 60 Stellenprozent eine*r (Sport-)Wissenschaftler*in verfügen.

3.1.2 Zielgruppe

Olympische Sportarten der Einstufung 1-2, welche in ihren Strukturen eine (Sport-)Wissenschaftlerin/einen (Sport-)Wissenschaftler mit einem Mindestpensum von 60 Stellenprozent integriert haben, welcher von Swiss Olympic finanziert wird.

3.1.3 Unterstützte Massnahmen

Unterstützt werden praxisorientierte (sport-)wissenschaftliche Massnahmen, welche zum Ziel haben, Athletinnen und Athleten der FTEM-Schlüsselbereiche T, E und M mit praxisorientierter Anwendung der Sportwissenschaft resp. wissenschaftlich unterstützter Dienstleistung näher an eine (spätere) Spitzenleistung heranzuführen.

3.1.4 Höhe des Unterstützungsbeitrags

Die Höhe des Beitrages für Massnahmen/Projekte wird grundsätzlich zu Beginn eines Vierjahreszyklus (Einstufungszyklen Sommer-/Wintersportarten) für die Dauer von vier Jahren festgelegt und ist von folgenden Kriterien abhängig:

- Anstellungsgrad (Sport-)Wissenschaftler*in
- Einstufung der Sportart
- Medaillenpotenzial
- Mono-/Multisportverband
- Umgang/Kosten der geplanten Massnahmen des Verbandes/der Sportart

Der Verband/die Sportart wird maximal mit dem Betrag unterstützt, den sie auch tatsächlich für (sport-)wissenschaftliche Projekte/Massnahmen ausgegeben hat.

3.1.5 Prozess

Die für den Vierjahreszyklus geplanten (sport-)wissenschaftlichen Massnahmen/Projekten des Verbandes werden in Abstimmung mit dem Verbandssupport Leistungssport und dem Bereich Sportwissenschaften von Swiss Olympic erarbeitet und in einer Investitionsplanung festgehalten.

3.1.6 Controlling

Swiss Olympic nimmt das Controlling anhand der eingegebenen mehrjährigen Investitionsplanung vor. Es wird ein regelmässiger (in der Regel jährlicher) Zwischen- bzw. Schlussbericht verlangt. Swiss Olympic hat jederzeit das Recht auf Einsicht in alle Belege und Unterlagen, welche in Zusammenhang mit der Verwendung der Unterstützungsbeiträge stehen.

3.2 Sportarten, die nicht über eine*n von Swiss Olympic finanzierte*n (Sport-)Wissenschaftler*in verfügen

3.2.1 Zweck

Subsidiäre Unterstützung von Projekten, die darauf abzielen, Athletinnen und Athleten der FTEM-Schlüsselbereiche T, E und M mit praxisorientierter Anwendung der Sportwissenschaft resp. wissenschaftlich unterstützter Dienstleistung näher an eine (spätere) Spitzenleistung heranzuführen.

3.2.2 Zielgruppe

1. Priorität: Olympische Sportarten der Einstufung 1-2
2. Priorität: Olympische Sportarten der Einstufung 3, paralympische Sportarten und Nicht-Olympische Sportarten der Einstufung 1-2
3. Priorität: Partnerorganisationen gemäss Mitgliedermodell Swiss Olympic

3.2.3 Kriterien

- Projekt richtet sich auf Athletinnen/Athleten der FTEM-Schlüsselbereiche T, E und M aus
- Impuls für das Projekt muss vom Verband kommen
- Projekt ist eingebettet in weitere Fördermassnahmen des Verbandes
- Erfolgswahrscheinlichkeit des Projekts
- Anwendungsorientierung
- Praxisrelevanz
- Kosten-Nutzen-Verhältnis
- Selbstbeteiligung des Verbands wird vorausgesetzt

3.2.4 Prozess

- 2 Eingabetermine pro Jahr
- Projekt-Präsentation durch den Verband
- Beurteilung/Entscheid Swiss Olympic (Leiter*in Abteilung Sport, Leiter*in Sportwissenschaften, Leiter*in Verbandssupport Leistungssport)

3.2.5 Controlling

Swiss Olympic nimmt das Controlling anhand der eingegebenen ein- oder mehrjährigen Projektplanung vor. Es wird ein regelmässiger (in der Regel jährlicher) Zwischen- bzw. Schlussbericht verlangt. Swiss Olympic hat jederzeit das Recht auf Einsicht in alle Belege und Unterlagen, welche in Zusammenhang mit der Verwendung der Unterstützungsbeiträge stehen.

4 Anspruch auf Gewährung von Beiträgen

Es besteht kein durchsetzbarer Anspruch auf die Gewährung von Beiträgen aus dem Fördergefäss «Sportwissenschaft». Die Höhe der Beiträge richtet sich grundsätzlich nach den verfügbaren Budgets von Swiss Olympic.

5 Keine Doppelsubventionierungen

Swiss Olympic finanziert Funktionäre der Verbände über diverse Förderbeiträge. Dabei ist eine doppelte Finanzierung von ein und derselben Person (z.B. wenn mehrere Funktionen im Verband ausgeübt werden) auszuschliessen.

6 Ergänzende Dokumente/Infos

- Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic»

7 Schlussbemerkung

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden von der Geschäftsleitung von Swiss Olympic per 1.1.2022 erlassen.

Roger Schnegg
Direktor

David Egli
Leiter Abteilung Sport